

Hansische Geschichtsblätter

Hanseatic History Review



**Herausgegeben vom
Hansischen Geschichtsverein**

Sonderdruck
aus dem 139. Jahrgang 2021

**Alles andere als modern.
Der Frieden von Stralsund als
mittelalterliches Ereignis**

von Kilian Baur

c a l l i d u s .

Die Hansischen Geschichtsblätter praktizieren das Peer-Review-Verfahren. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Redaktion:

Prof. Dr. Albrecht Cordes, Dr. Angela Huang, Dr. Christina Link

Umschlagabbildung:

Karte der Hansestädte bereitgestellt durch © Europäisches Hansemuseum Lübeck gGmbH, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums

Verlag/Gesamtherstellung:

callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar, www.callidusverlag.de

Printed in the EU, 2021

ISSN 0073-0327

ISBN 978-3-940677-09-9

Alles andere als modern. Der Frieden von Stralsund als mittelalterliches Ereignis

von Kilian Baur

Anything but modern. The Peace Treaty of Stralsund as medieval phenomenon

Abstract: The Peace of Stralsund in May 1370 was and partly still is regarded as part and parcel of an epochal conflict between two opposing estates reactionary monarchy vs. progressive bourgeoisie. Popular media eagerly reproduce this view, but its origins lie in historical research, which tried to stylize the treaty as almost modern. It is the brunt of this paper to show that the treaty – and the preceding conflict – was a specifically medieval phenomenon.

The first medieval element in the run-up to Stralsund was the cities' assertion that they were defending themselves in a just war fought against a tyrannical ruler. However, the cities did not question monarchy as an 'institution' nor the legitimacy of King Waldemar himself. Since only he could confirm privileges, the cities first tried to encourage him to do so by diplomacy, then to coerce him by violence, and finally to persuade him in negotiations.

Von Brandt interpreted the fact that all members of the Danish party used their own individual seals, whereas the cities used only the common seal of Stralsund as manifestation of a power imbalance. This, however, is to ignore the preliminary character of the Peace, which was invalid without the king's confirmation.

In its form as in its conditions the Peace of Stralsund is thoroughly medieval. Its form corresponded to normal medieval practice and its function is similar to fourteenth-century public peace treaties (Landfrieden). The war between the cities, their aristocratic allies and Denmark was no more than a plain vanilla medieval conflict.

1 Der Frieden von Stralsund – ein typisch mittelalterliches Ereignis?

Vermutlich stets das Klischeebild vom finsternen Mittelalter¹ im Hinterkopf betont die Mediävistik gerne das ‚Fortschrittliche‘, das ‚Moderne‘ oder das heute noch ‚Zeitgemäße‘ an ihrer Epoche. Das gilt ebenso für die Hansegeschichte im Allgemeinen – lange arbeitete sie sich an von Stromers These ab, die Hanse sei rückständig gewesen² – wie für die Bewertung des Friedens von Stralsund im Speziellen. Der Krieg zwischen der Hanse, ihren adeligen Verbündeten und dem dänischen Königreich wird in populärwissenschaftlichen Darstellungen nicht selten in einer bürgerlichen Emanzipationsgeschichte verortet, in der der Sieg ‚des Bürgers‘ über ‚den König‘ zur unmittelbaren Vorgeschichte des heutigen Bürgertums gehört.³ Dieses Bild kommt nicht von ungefähr, denn ähnliche Sichtweisen sind auch in Handbüchern und Klassikern der Hanseforschung zu finden, wenn auch mit stärkerer Schlagseite in Richtung der adeligen Bündnispartner der Städte. Der in Greifswald tätige Johannes Schildhauer interpretierte den Stralsunder Frieden in seiner 1984 erschienenen Hansegeschichte als „eine[n] der bedeutendsten Siege des deutschen Bürgertums über die Feudalgewalten“ in doppelter Hinsicht: zum einen im Bündnis mit den Fürsten über den dänischen König, zum anderen in Form eines „politischen Sieges über die Fürsten und deren Annexionsbestrebungen.“⁴ Damit ordnete er den Frieden marxistischen Vorstellungen gemäß in die als Abfolge von Klassenkämpfen verstandene Menschheitsgeschichte ein. Auch ohne marxistischen Hintergrund vertrat Philippe Dollinger die Meinung, die Kaufleute hätten sich „nicht mehr in deren [der Fürsten] Schlepptau wie vor 50 Jahren“ befunden bzw. seien die norddeutschen Fürsten ohnehin die größere Gefahr für die städtische Autonomie gewesen als das dänische Königtum.⁵ Diesen zwei Beispielen ließe sich eine beliebige Anzahl ähnlicher Sichtweisen hinzufügen. Doch weniger die Masse als vielmehr ein grundlegendes Problem der Darstellung des Stralsunder Friedens soll im Folgenden thematisiert werden.

Orientierungsangebote und Gegenwartsbezüge sind historischen Narrationen immanent,⁶ wird Geschichte doch aus der Gegenwart heraus, mit den Fragen der Gegenwart für ein gegenwärtiges Publikum erzählt. Der Bezug zur

¹ Siehe dazu z. B. Arnold 1981.

² Von Stromer 1976; dazu s. z. B.: Selzer/Ewert 2001.

³ Dittombée 2015, S. 45; Graichen/Hammel-Kiesow 2013, S. 148; s. a. S. 133; Puhl 2013, S. 132; Terra X, 28:21–28:25, 38:17–38:20.

⁴ Schildhauer 1984, S. 47.

⁵ Dollinger 2012, S. 88; Dollinger 1970, S. 155.

⁶ Rösen 1982, S. 528.

Gegenwart oder auch zum Wertesystem der Gegenwart spielt also gezwungenermaßen eine Rolle und ist im Bereich der Wissenschaftskommunikation eine Grundvoraussetzung, um Interesse am Thema zu wecken. Wohlwissend, dass eine anschauliche und spannende Geschichtserzählung keine einfache Gratwanderung ist, soll im Folgenden dennoch Kritik an Bewertungen des Stralsunder Friedens geäußert werden, wie sie eingangs genannt wurden und in populärwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Darstellungen zu finden sind. Obwohl diese Bewertungen überrepräsentiert sind und auf einer nicht ganz quellennahen Zuspitzung beruhen, wurde bisher beispielsweise in Handbüchern zur hansischen Geschichte wenig Kritik an ihnen geäußert.⁷ Die „Diskrepanz zwischen der Bewertung der Waldemarkriege und des Friedensschlusses zu Stralsund in der zeitgenössischen Chronistik und in der geschichtswissenschaftlichen Darstellung des Ereignisses“⁸ ist lange bekannt. Doch existiert auch ein Spannungsverhältnis zwischen einer dem historischen Kontext verpflichteten Darstellungsweise einerseits und der Neigung zu Modernismen und teleologischen Sichtweisen andererseits.

Statt die vermeintliche Modernität des Mittelalters aufzuzeigen, kann eine Betrachtung der Ereignisse um das Jahr 1370 gerade das von der Gegenwart Verschiedene und die Eigentümlichkeiten mittelalterlichen politischen Handelns verdeutlichen. Auf den folgenden Seiten soll dementsprechend versucht werden, den Frieden von Stralsund als spezifisch mittelalterliches Ereignis zu zeichnen, indem er und die ihm vorangegangenen Konflikte kontextualisiert und mit zeitgenössischen Phänomenen verglichen werden. Aus diesem Blickwinkel heraus ist der Friedensschluss neu zu interpretieren. Von zahlreichen Aspekten werden lediglich drei in den Vordergrund gerückt, die in den Darstellungen eine prominente Position einnehmen. Das wäre zuerst die Darstellung des nüchtern handelnden, Krieg meidenden Kaufmanns, dem die Rolle als Angreifer in einem gerechten Krieg gegenübergestellt werden soll. Im nächsten Schritt werden die Bestimmungen des Vertrags kontextualisiert, indem sie bzw. seine Form mit anderen zeitgenössischen Friedensschlüssen verglichen werden. Zuletzt soll gezeigt werden, dass die Standeszugehörigkeit der Kriegsteilnehmer nicht als Konfliktursache, sondern beim Zustandekommen des Friedens eine zentrale Rolle spielte.

⁷ Selzer 2010, S. 68: „Nicht nur das Bild von einem deutsch-dänischen Krieg, das man nach 1848 und 1864 gern bemühte, sondern auch dasjenige von der Auseinandersetzung zwischen Bürgertum und Feudalmächten, das man im 20. Jahrhundert favorisierte, ist mithin unzutreffend. Das so zusammengesetzte Bündnissystem konnte eine militärische Übermacht herstellen, welcher der dänische König Waldemar IV. nicht gewachsen war.“

⁸ Wernicke 1998, S. 3.

2 Rationale Händler ziehen in den gerechten Krieg

Am Anfang der Erzählung von den Kriegen zwischen der Hanse und dem dänischen Königreich unter Waldemar Atterdag steht gewöhnlich die Eroberung Gotlands im Zuge der Rekuperationspolitik des dänischen Königs. Klaus Friedland, ähnlich auch Dietrich Schäfer,⁹ bewertet aus der Perspektive der Hanse die Eroberung als einen „Einbruch herrschaftlicher Gewalt in die Gemeinschaft des kaufmännischen Bürgertums“ und insofern „als die Bedrohung der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit“, in deren Zuge „ihr Schutzwall von außen durchbrochen, ihre engen Bindungen im Innern zu vielfacher Gefährdung geworden war.“¹⁰ Weniger interessieren soll an dieser Stelle die kaum zutreffende Darstellung von einer hansischen ‚Einheitsfront‘.¹¹ Beachtung finden soll vor allem die geringe Bedeutung, die Friedland etwaigen Verunrechtungen der Kaufleute beimisst, da es im Vorfeld des Krieges kaum „Klagen und Gegenklagen zwischen Dänen und Hansestädten über das Übliche hinaus gegeben“ hätte.¹² Das unterscheidet seine Darstellung von anderen, die neben der Eroberung Gotlands vor allem übermäßig hohe Kosten für die Privilegienbestätigung, zu hohe Zölle, Verstöße gegen die Privilegien¹³ oder eine „restriktive Politik gegen den hansischen Handel“ betonen.¹⁴ Dem konfliktorientierten König stehen die Städte, die Bürger oder die Hanse gegenüber, die „niemals leicht zum Schwert gegriffen“ hätten.¹⁵ Es wird konstatiert, dass die Hanse grundsätzlich Krieg gemieden,¹⁶ dass sie „eine

⁹ Schäfer 1879, S. 262, 275 f.; ebenfalls zentral sieht Reinhardt 1880, S. 304 die Eroberung Gotlands als kriegsauslösendes Moment. Den eigentlichen Kriegsgrund sieht er eher in einem antagonistischen Verhältnis zwischen der Hanse und dem dänischen König, die beide auf ihre Weise nach der Vorherrschaft im Ostseeraum strebten (S. 295 f.).

¹⁰ Friedland 1991, S. 142 f. (Zitat S. 143).

¹¹ Während in der Bündnisurkunde noch die Lage der nach Gotland handelnden Kaufleute als Grund genannt wird (HR I, 1, Nr. 263, S. 192: *tho vredende unde tho heghende de zee tho behof des menen koopmannes tho theende uppe Schone, Olande unde Godlande*), sah die Situation nach zwei Kriegen anders aus. Im Jahr 1376 huldigte Wisby dem dänischen König im Zuge von Verhandlungen über die Bestätigung des Stralsunder Friedens durch Olaf (HR I, 2, Nr. 139, S. 150). Die Frage der Zugehörigkeit Wisbys zu Dänemark scheint demnach keine von Krieg und Frieden gewesen zu sein.

¹² Friedland 1991, S. 144; ähnlich: Skyum-Nielsen 1984, S. 15 f.

¹³ Daenell 2001, S. 33–35; Dollinger 2012, S. 83 f.; Hoffmann 2006, S. 70 f.; Jahnke 2014, S. 169 f.; Kümper 2020, S. 111 f.; Sarnowsky 2015, S. 69/71; Schildhauer 1984, S. 44–46; Selzer 2010, S. 66; Stoob 1995, S. 170 f.; Tägil 1962, S. 232 f.

¹⁴ Wernicke 1998, S. 5.

¹⁵ Schäfer 1879, S. 514.

¹⁶ Hammel-Kiesow 2004, S. 96; Hoffmann 2006, S. 71.

große Abneigung an den Tag gelegt habe, zu den Waffen zu greifen“¹⁷ bzw. dies nur getan habe, „wenn alle anderen Mittel versagten“.¹⁸ Diese Aussagen basieren auf der grundlegenden Annahme, die Hanse sei „nüchtern rechnend“ gewesen.¹⁹ Dementsprechend wurde der Stralsunder Frieden „als ein Meisterstück hansischer Diplomatie und als ein Beweis für ihren Realismus, ihre Mäßigkeit und ihre Klugheit“ bewertet.²⁰ Doch dürfte es sich bei der Gegenüberstellung von friedliebendem Bürgertum und schikanierendem Königtum eher um eine Erzähltechnik handeln, die die kaufmännischen Helden in einer unaufgeklärten mittelalterlichen Umgebung umso heller erstrahlen lässt und die z. B. in Geschichtscomics bis auf die Spitze getrieben wird.²¹

Der vermeintlichen Rationalität sollen im Folgenden die Kriegsgründe gegenübergestellt werden, wie sie in den Bündnisurkunden und städtischen Rechtfertigungsschreiben aufgeführt sind. In diesen, so die Annahme, spiegeln sich wie in Kriegsreden die „Werte [wider], für die eine Gesellschaft bereit war (bereit ist) zu kämpfen. Wie ein Krieg gerechtfertigt wird, wie die Motivation für kriegerische Handlungen fundamementiert, das zeigt das Wertesystem einer Gesellschaft, deren Mentalität.“²² Bereits bei Ambrosius, dem „kirchlichen Adaptor und Traditor heidnisch-antiker Kriegslegitimation“, ist Gewalt dann legitim, wenn sie einen *socius* vor Unrecht schützen soll und insgesamt der Gerechtigkeit dient.²³ Augustinus, dessen Auffassung über das Decretum Gratiani in theologische Kommentare einfluss, und Thomas von Aquin sehen in der Verteidigung bzw. in der Antwort auf von anderen begangenes Unrecht Rechtfertigungsgründe für einen Krieg.²⁴ Bei Isidor von Sevilla, Ivo von Chartres und Gratian wird zudem explizit die Wiedererlangung von gestohlenem Gut als legitimer Grund angeführt.²⁵ Genau diesen Punkten räumten die städtischen Schreiben einen großen Raum ein. In den Bündnisurkunden steht zunächst der vom dänischen König verursachte Schaden im Vordergrund. Die Kölner Konföderation formierte sich aus ähnlichen Gründen wie die Bündnispartner im ersten Krieg gegen

¹⁷ Dollinger 2012, S. 143.

¹⁸ Schildhauer 1984, S. 47.

¹⁹ Stoob 1995, S. 179.

²⁰ Dollinger 1970, S. 157.

²¹ Näpel 2011, S. 485–523.

²² Kolmer 2001, S. 172.

²³ Kurze 1991, S. 11–13.

²⁴ Bliese 1991, S. 5; Kiesel 2018, S. 120 f.; Kurze 1991, S. 16 f.; Nickl 2017, S. 123; Russell 1975, S. 21, 60–64, 218.

²⁵ Bliese 1991, S. 7; Kiesel 2018, S. 121 f.; Russell 1975, S. 62.

das dänische Reich,²⁶ *umme mangherleye unrecht unde schaden, dat de koninghe van Denemarken unde van Norweghen dōt unde ghedaan hebben dem ghemenen kopmanne.*²⁷ In Schreiben unter Verbündeten wird König Waldemar als Friedens- und Vertragsbrecher dargestellt, dem vorgeworfen wird, Schaden *binnen vrede ofte unde velecheid* zugefügt zu haben und noch zuzufügen.²⁸

Bunter ausgeschmückt sind Texte, die eine Wirkung bei nichtstädtischen Adressaten erzielen sollten. Zu diesen ist das Schreiben der Lübecker Ratmänner an Markgraf Otto von Brandenburg zu zählen, das wohl zunächst im Namen aller Städte geplant war und dessen Text zahlreichen anderen Adligen zugesandt wurde, darunter dem englischen und dem polnischen König sowie zahlreichen Herzögen und Bischöfen.²⁹ Der Tonfall war nicht frei von Polemik, so wird dem König vorgeworfen, einem Piraten gleich schiffbrüchiges Gut zu rauben.³⁰ Ganz den Usancen mittelalterlichen Konfliktverhaltens entsprechend, versuchte der Lübecker Rat auf diese Weise eine Öffentlichkeit zu erzeugen,³¹ die dem dänischen König kritisch gegenüberstand. Der ‚intern‘ fast nur beiläufig erwähnte, ohne Vorankündigung erfolgte Friedensbruch wird nach außen hin deutlich thematisiert. So habe der König *contra justiciam et rationem stante pace et securitate ac in bona compositioe sine diffidacione dampnificauit ac spoliauit corporibus et*

²⁶ Im Jahr 1361 waren in der Darstellung der Lübecker Ratmänner den Lüneburgern gegenüber Gesandte noch *pro conservanda justicia mercatorum in terra Schanie* (HR I, 1, Nr. 252, S. 180) zum dänischen König gereist. In der Urkunde über das Bündnis mit dem norwegischen König und dessen Sohn sowie über die für den ersten Krieg gegen Waldemar zu stellenden Kontingente hingegen ist lediglich ein Vorgehen gegen den dänischen König und all jene vorgesehen, *de ze zee roven unde gherovet hebben*, um *tho vredende unde tho heghende de zee tho behof des menen koopmannes tho theende uppe Schone, Ølande unde Godlande* (HR I, 1, Nr. 263, S. 192). Den Ratmännern von Reval gegenüber, deren Stadt noch nicht Teil des Bündnisses war, unterstrichen die Lübecker die allgemeine Relevanz des Themas, indem der dänische König *proh dolor, communibus mercatoribus et omnibus civitatibus [...] in mari plura damna hoc anno angerichtet hätte* (HR I, 1, Nr. 264, S. 192, ähnlich auch auf S. 193: *Sed quia rex Dacie, ut prefertur, plurima damna intulit civitatibus universis, ideo civitates maritime, videlicet Kolberg, Stetin, Anklem, Gripeswold, Demmin, Stralessund, Rozstok, Wismar, Lubeke, Kyl, et alie civitates maritime*).

²⁷ HR I, 1, Nr. 413, S. 373.

²⁸ HR I, 1, Nr. 441, S. 401 (Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar über Bündnis mit Grafen von Holstein, Rittern und Knappen); s. a. UBStL 3, Nr. 641, S. 686 f. (Grafen von Holstein und genannte Ritter und Knappen über Bündnis mit den Städten); UBStL 3, Nr. 662, S. 713 (Albrecht von Schweden über Bündnis mit Städten).

²⁹ HR I, 1, Nr. 431, S. 390–392; UBStL 3, Nr. 637, S. 681–683 (im Folgenden zitiert nach UBStL).

³⁰ UBStL 3, Nr. 637, S. 682.

³¹ Siehe einführend Kintzinger/Schneidmüller 2011, bes. S. 11–15.

*rebus cum illacione captiuitatum, wlnorum, incarcerationionum et malorum infinitorum, que omnia fecit et adhuc facit diatim ex et in suis castris.*³² Noch breiter ausgeschmückt werden diese Aspekte in einem Schreiben der Lübecker Ratmänner an Papst Urban V. Die Überzeugung der höchsten geistlichen und moralischen Autorität könnte den Städten besonders wichtig gewesen sein, zumal der Papst gelegentlich bei Verträgen darüber entschied, ob sie als verletzt oder eingehalten zu beurteilen seien,³³ und Waldemar Atterdag ein gutes Verhältnis zu ihm gehabt zu haben scheint.³⁴ Der dänische König wird nicht nur zum Unmenschen stilisiert, der *[i]nhumanitus eciam et inmisericorditer* raube, nicht nur gegen Gesetz und Recht, sondern auch *contra proprias suas litteras et promissa [verstoße], vbi oppositum sigillauit et promisit.*³⁵ Indem die Städte konstatierten, dass die Händler aller Himmelsrichtungen über den dänischen König klagten und sogar seine eigenen Vasallen gegen ihn aufbegehrten,³⁶ stilisierten sie sich zum Vollstrecker einer allgemeinen Haltung gegen einen unberechenbaren Missetäter.

Wie die Adligen³⁷ und die Kölner Ratmänner³⁸ ließ man auch den Papst wissen, dass die Städte auf eine Wiedergutmachung gehofft gehabt hätten. Von den dänischen Bischöfen, Rittern und Gesandten sei aber *non aliud quam colorata verba chymere comparabilia* gekommen, was für *inutiles expensas et labores* Sorge.³⁹ Diese Äußerung könnte einen indirekten Verweis auf den Passus im Liber Extra darstellen, demzufolge ein Friedensbrecher nach dreimaliger Ermahnung durch den Bischof exkommuniziert werden soll.⁴⁰ Auch ungeachtet dessen war die unmissverständliche Botschaft, Waldemar sei trotz guten Willens der Städte für eine friedliche Konfliktbeilegung nicht mehr erreichbar. Statt friedlicher Konfliktbeilegungsversuche habe der König ohne ein mehr oder weniger obligatorisches Absageschreiben feindselige

³² UBStL 3, Nr. 637, S. 682.

³³ Ziegler 2004, S. 150 f.

³⁴ Olesen 1998, S. 211 mit Verweis auf weitere Literatur.

³⁵ UBStL 3, Nr. 648, S. 694.

³⁶ Ebd.: *mercator orientalis, occidentalis, australis et septentrionalis jam boant contra regem tam enormem, principes eciam, duces, comites, terrarum domini, milites, famuli ac sui ipsius vasalli et subditi, quos singulos offendit, querulantur contra eundem*; zu den dänischen Aufständischen s. Bøgh 1998.

³⁷ UBStL 3, Nr. 687, S. 682: *nobis vero ad ea venientibus non aliud quam verba pulchra, quibus in re nichil correspondet, occurrebat, sed quod perdidimus expensas et labores.*

³⁸ UBStL 3, Nr. 639, S. 685: *Nobis vero nichil obuiare potuit pro dampnis et iniurijs nostris, quam verba pulchra, que fuerunt et sunt quasi chimera, cui in re nichil correspondet.*

³⁹ UBStL 3, Nr. 648, S. 694.

⁴⁰ Decretales Gregorii P. IX., Lib. I, Tit. XXXIV, c. 1, Sp. 203.

Handlungen vorgenommen, womit er gegen die Bräuche mittelalterlichen Konfliktverhaltens verstoßen hatte.⁴¹

Neben dem Kriegsgrund waren die rechte Autorität und die rechte Intention Kriterien für den gerechten Krieg.⁴² Eine legitime Intention ist bei Augustinus und Gratian Feindesliebe⁴³ und bei Thomas von Aquin die rechte Absicht, etwa keine Ausübung von Rache, sondern die gute Tat⁴⁴ oder die Verhinderung weiterer schlechter Taten durch den Missetäter.⁴⁵ Gerade letztere Intention nannten die Städte als handlungsanweisend. Laut Bündnisurkunde der Kölner Konföderation wollten die Städte *malk dem anderen truweliken helpen*,⁴⁶ sich gegen den König zu verteidigen. Auch die preußischen und niederländischen Städte hatten sich zusammengeschlossen, um künftigen Verunrechtungen Einhalt zu gebieten.⁴⁷ Im Schreiben an den Papst bitten ihn die Städte um Unterstützung, Waldemar außer zu einer Wiedergutmachung, zu einem Ende der Verunrechtungen u. a. dazu zu bewegen, *ut ipse [der König] errorem suum et excessus enormes recognoscat*.⁴⁸ Zumindest oberflächlich wurde so das Bild erzeugt, es läge den Städten an einer Rückführung des dänischen Königs auf den Pfad der Tugend. Im Schreiben an Kaiser Karl IV. hingegen stilisierte sich der Lübecker Rat als Verteidiger des Reichs und des Kaisers. Um nicht ihren Feind zu stärken, hätten die Ratmänner die Auszahlung der Reichssteuer an Waldemar Atterdag verweigert, die Karl IV. ihm zugewiesen hatte.⁴⁹ Waldemar, so die Ratmänner, wolle Lübeck dem Reich entfremden.⁵⁰ Hierbei handelte es sich um einen schwerwiegenden Vorwurf, der knappe 50 Jahre später erneut geäußert zu

⁴¹ Brunner 1965, S. 49 f.; Opsahl 2007b, S. 17; Poulsen 2007, S. 86 f.; zu Aufbau und Verwendung von Absagebriefen s. Orth 1973, S. 35–54; durch diese Argumentation ergibt sich bei weitem nicht die einzige Parallele zu einem anderen Konflikt des 14. Jahrhunderts, dem Süddeutschen Städtekrieg (dazu unten S. 85), zu dessen Beginn die schwäbischen Städte ähnliche Gründe anführten, s. Schubert 2003, S. 44.

⁴² Russell 1975, S. 268; Schmidt 2010, S. 131, 140 f.

⁴³ Bliese 1991, S. 10.

⁴⁴ Nickl 2017, S. 124.

⁴⁵ Russell 1975, S. 260.

⁴⁶ HR I, 1, Nr. 413, S. 373.

⁴⁷ HR I, 1, Nr. 403, S. 362.

⁴⁸ UBStL 3, Nr. 649, S. 694.

⁴⁹ UBStL 2, Nr. 961, S. 887 f.; UBStL 3, Nr. 484, S. 515 f., Nr. 498, S. 529; dass sie nicht prinzipiell die Herausgabe der Steuer verweigerten, beteuerten die Lübecker Ratmänner gegenüber dem Reichserzmarschall Herzog Rudolf II. von Sachsen (UBStL 3, Nr. 657, S. 701 f.); s. dazu Tägil 1962, S. 254–257.

⁵⁰ UBStL 3, Nr. 649, S. 695.

einer Fehde König Erichs von Pommern gegen Lübeck führte.⁵¹ Ob wegen der Argumentation der Städte, ihres militärischen Erfolgs oder aus anderen Gründen: Mitte November 1369 übertrug der Kaiser die Steuer an den sächsischen Herzog⁵² und der dänische König erhielt stattdessen Einkünfte aus dem Zoll zu Prag.⁵³

Am meisten bedeckt halten sich die städtischen Schreiben hinsichtlich der Autorität, die das dritte Kriterium für den gerechten Krieg darstellt.⁵⁴ Während Augustinus als solche nur einen Herrscher oder Gott selbst anerkennt,⁵⁵ sind bei Thomas von Aquin auch die Vorsteher einer Stadt zum Schutz ihrer Untergebenen zur Gewaltanwendung berechtigt.⁵⁶ Als Ursache für die kaum vorhandene Reflexion der Städte über die Legitimität ihrer Autorität kann man wohl annehmen, dass sie die Handlungsfähigkeit für sich sprechen ließen (was in gewisser Weise auch thomistischen Vorstellungen entsprochen hätte⁵⁷) und daher keine Notwendigkeit sahen, ihre Berechtigung zur Eröffnung des Konflikts zu erläutern.

Dem dänischen König nannten die Städte in ihrer Absage viele der gerade erläuterten Punkte, jedoch ohne dessen Stilisierung als Unmensch.⁵⁸ Um reine Propaganda dürfte es sich demzufolge nicht gehandelt haben. Die Städte führten eben jene Gründe an, von denen sie vermuten konnten, dass sie bei ihren Lesern auf Akzeptanz stoßen dürften. Sie stilisierten ihr offensives Verhalten als Verteidigungs- und gerechten Krieg, wie es in mittelalterlichen Konflikten üblich war.⁵⁹ Die Vorgeschichte des Stralsunder Friedens ist also ein Beispiel dafür, wie die erst im Mittelalter weiter verbreiteten Vorstellungen vom gerechten Krieg bzw. die im Mittelalter neu aufgekommene europaweite Friedensethik⁶⁰ auch das Denken niederdeutscher Ratmänner durchdrungen hatte.

⁵¹ Baur 2017.

⁵² UBStL 3, Nr. 704, S. 767 f.

⁵³ UBStL 3, Nr. 743, S. 816.

⁵⁴ Bliese 1991, S. 3; Kiesel 2018, S. 119–124; Russell 1975, S. 21–23, 64, 68 f.

⁵⁵ Bliese 1991, S. 4; Kiesel 2018, S. 119 f.

⁵⁶ Nickl 2017, S. 123.

⁵⁷ Reichberg 2012, S. 353.

⁵⁸ HRI, I, Nr. 429, S. 389.

⁵⁹ Siehe z. B. Reinle 2012, bes. S. 100 f.

⁶⁰ Kurze 1991, S. 8 f.

3 Eine Frage der Perspektive: Friedensbedingungen und Vertragsabschluss

Die hansischen Friedensschlüsse wurden als Resultat kaufmännischer Rationalität in einer emotional religiösen Umwelt interpretiert. „In einer zur Selbsthilfe und Gewalt neigenden Welt mußte die Hanse eine pragmatische Friedensvorstellung entwickeln. Sie konnte sich nicht der Illusion hingeben, daß der innige, gefühlsbezogene Friede im Rahmen der Beziehungen mit den auswärtigen Mächten zu verwirklichen war, sondern sie mußte sich mit dem politisch-diplomatisch Machbaren begnügen, und dies hieß: durch die Sorge um die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien den Verkehr und Warenhandel zu sichern, damit die Geschäfte liefen.“⁶¹ Und in der Tat hält der Frieden von Stralsund, insbesondere der sog. Privilegienvertrag, die Friedensbedingungen relativ arm an Allgemeinplätzen und frommen Formeln fest. Dieser vermeintliche Pragmatismus spiegelt sich gewissermaßen auch im diplomatischen Instrumentarium wider, das Ahasver von Brandt – ebenfalls nicht ganz unbegründet⁶² – mit dem modernen vergleicht. Die Forschung habe gezeigt, „[d]aß auch die mittelalterliche urkundliche Vertragstechnik schon ähnlich komplizierte ‚mehrstufige‘ oder ‚zusammengesetzte‘ Formen des Zustandekommens und der rechtlichen Absicherung von Verträgen [...] gekannt und praktiziert hat wie das moderne Staats- und Völkerrecht“. Der Stralsunder Frieden sei ein „besonders lehrreiches Beispiel für die Kompliziertheit solcher Vertragsvorgänge im Spätmittelalter.“⁶³

Thomas Behrmann ist der Ansicht, dass es „sich hier eben nicht um einen Vertragsschluß in dem Sinn [handle], daß Leistungen und Gegenleistungen beider Seiten schriftlich fixiert sind“.⁶⁴ Hinzu kommt, dass das Formular der sog. Privilegienurkunde dem eines Privilegs sehr ähnlich ist, zu dem sich, wie auch Behrmann vermerkt, keine eindeutige Grenze ziehen lässt. Die Einbettung der Urkunde in das Gesamtvertragswerk außer Acht gelassen, könnte man von einem erzwungenen Privileg sprechen, zu dem die Hansestädte den dänischen König unter Gewalteinsetz zu nötigen versucht hatten. Die Form des gesamten Stralsunder Friedensvertrags lässt sich zudem in eine Tradition von Vertragsabschlüssen einordnen, die bis in die römische Antike zurückreicht. In dieser geben beide Parteien schriftliche Erklärungen ab, die den Frieden nicht konstituieren, sondern als „mutual security in order to avoid misunderstandings

⁶¹ Jenks 1996, S. 426.

⁶² Siehe z. B. Bittner 1924, S. 4 f.

⁶³ Brandt 1970, S. 123.

⁶⁴ Behrmann 2004, S. 233.

or future problems of interpretation“ dienen.⁶⁵ Den Frieden begründet ein Eid, den die Gesandten Dänemarks zumindest dem Formular zufolge leisteten.⁶⁶ In den Verträgen des Spätmittelalters wurden die Schriftstücke schließlich konstitutiv, sodass der Stralsunder Frieden in einer Übergangsphase anzusiedeln ist, in der der Eid noch von Belang, aber mehr oder weniger ein Überbleibsel im Formular war. Das moderne Völkerrecht muss nicht zwingend als Bezugspunkt für die Beurteilung des Friedens gewählt werden, da sich seine Form kaum von seiner Zeit abhob, wie auch andere Beispiele für mittelalterliche Friedensabschlüsse zeigen.⁶⁷ Während das hier angewandte und auch bereits im Mittelalter geläufige Verfahren, „einander entsprechende[] Geschäftsurkunden jedes Vertragsteiles“ auszutauschen, seit dem 17. Jahrhundert dominierte, verschwand seit dem 16. Jahrhundert eine andere Möglichkeit, die gemeinsame Beurkundung eines Vertrags.⁶⁸ Noch ganz mittelalterlich, beurkundeten die Hansestädte ihre untereinander geschlossenen Bündnisse gemeinsam in einem Schriftstück. Bündnisse mit Adeligen hingegen wurden jeweils in der Form eines offenen Briefes mit dem Bekenntnis des Bündnisses festgehalten,⁶⁹ sodass vermutlich auch die Standeszugehörigkeit eine Rolle bei der Wahl der äußeren Form spielte. Das Abschwören aller weiterer kriegerischer Auseinandersetzung in der Form des Stralsunder Friedens hat indes – Friedensschlüsse waren im Mittelalter „formally not very different from private contracts“⁷⁰ – mit der Urfehde ein mittelalterliches Pendant jenseits größerer kollektiver Konflikte, in dem einzelne Personen das Ende einer Auseinandersetzung und den Verzicht auf dessen Fortführung gelobten.⁷¹

Gleichzeitig weckt die erzielte ewige Gültigkeit des Stralsunder Friedens⁷² bzw. die im hansischen Bereich übliche Bezeichnung von Friedensschlüssen als „ewiger Frieden“ (im Gegensatz zum zeitlich begrenzten Waffenstillstand,

⁶⁵ Ziegler 2004, S. 148 f.

⁶⁶ HR I, 1, Nr. 513, S. 477, Nr. 523, S. 485.

⁶⁷ Siehe z. B. Neitmann 1986, S. 150–157; Nowak 1996.

⁶⁸ Bittner 1924, S. 4 f. (Zitat S. 5); Lesaffer 2004b, S. 22 f.; Nussbaum 1953, S. 191 f.

⁶⁹ Bündnisse unter Städten: HUB 4, Nr. 215, S. 80–82 (preußische und niederländische Städte), HR I, 1, Nr. 413 S. 373–376/UBStL 3, Nr. 659, S. 703–707 (Kölnler Konföderation). Bündnisse mit Adeligen: HR I, 1, Nr. 260, 262, S. 187–190 f./UBStL 3, Nr. 410, S. 419–422 (mit Magnus und Hakon von Norwegen); HR I, 1, Nr. 437, S. 396/UBStL 3, Nr. 662, S. 712–718 (Albert, Heinrich und Magnus beurkunden Bündnis mit den preußischen, den süderseeischen und den wendischen Städten); HR I, 1, Nr. 441, S. 401/UBStL 3, Nr. 641, S. 686 f. (mit den Grafen von Holstein), Nr. 662, S. 712–718 (mit den Herzögen von Mecklenburg); HUB 4, Nr. 243, S. 97–100 (mit Albrecht von Schweden und Albrecht von Mecklenburg).

⁷⁰ Lesaffer 2004b, S. 17.

⁷¹ Ziegler 2004, S. 152.

⁷² HR I, 1, Nr. 513, S. 477, Nr. 523, S. 485.

dem „vrede“⁷³) auf einer begrifflichen Ebene Assoziationen mit dem bekanntesten Vertreter einer anderen im Mittelalter verbreiteten Form der Befriedung, dem Landfrieden (bzw. dem Ewigen Landfrieden von 1495⁷⁴). Die Forschung hat zurecht verneint, dass es sich bei der Hanse um ein Landfriedensbündnis gehandelt habe.⁷⁵ Stuart Jenks wendet vor allem ein, dass „gerade nicht die Vorsorge für die friedliche Regelung von künftigen bilateralen oder gar multilateralen Konflikten im nördlichen Europa [...] [im Mittelpunkt gestanden habe]. Allein die Beachtung der hansischen Privilegien und Freiheiten – so die hansische Überzeugung – konnte das friedliche Zusammenleben gewährleisten, und sie genügte auch vollauf.“⁷⁶ Doch dürfte es zumindest kein „durchaus verfehelter Ansatz“⁷⁷ sein, den Frieden von Stralsund hinsichtlich seiner Funktionen und Verfahrensweisen mit Landfrieden zu vergleichen. Die im Stralsunder Frieden vorgenommene Privilegierung beugte nämlich durchaus bilateralen Konflikten vor, da das Verhalten Einzelner mit der diplomatischen Ebene verknüpft war. Die Häufung individueller Konflikte konnte zumindest Spannungen der Gesamthanse mit anderen Mächten zur Folge haben.⁷⁸ Neben der Befreiung vom Strandrecht, von Zöllnen zwischen Skanör und Falsterbo sowie Bestimmungen für rechtliche Auseinandersetzungen legte der Frieden allgemein Abgaben und andere für den Handel relevante Regeln fest.⁷⁹ Im Mittelpunkt standen damit jene Themenfelder, die immer wieder zu diplomatischen und handfesten Irritationen zwischen Niederdeutschen und Dänen bzw. der Hanse und dem Königreich sorgten.⁸⁰ Für die individuelle Ebene wurden im Stralsunder Frieden automatisierte Maßnahmen festgelegt, die Konflikte beilegen und deren Eskalation begrenzen sollten, sei es durch die Klärung von Haftungsfragen (Schadensersatz bei Unfällen mit Pferdefuhrwerken⁸¹), Strafe (im Fall der Verweigerung der Herausgabe schiffbrüchigem Gutes⁸²) oder die Festlegung der Entscheidungsinstanz für Rechtsstreitigkeiten (Niederdeutsche sollen nur vor den städtischen Vogt und nach ihrem Recht vor Gericht geladen werden, außer in Fällen, die die Blutsgerichtsbarkeit betreffen⁸³).

⁷³ Jenks 1996, S. 419 f.

⁷⁴ Siehe dazu Fischer 2007, S. 204–241.

⁷⁵ Mohrmann 1972, S. 150.

⁷⁶ Jenks 1996, S. 413.

⁷⁷ Mohrmann 1972, S. 150.

⁷⁸ Siehe dazu Baur 2019; Baur 2018, zusammenfassend, S. 333–338.

⁷⁹ HR I, 1, Nr. 513, S. 474–478, Nr. 523, S. 485.

⁸⁰ Siehe dazu als Überblick Baur 2018, S. 67–104.

⁸¹ HR I, 1, Nr. 513, S. 476 bzw. HR I, 1, Nr. 523, S. 485.

⁸² HR I, 1, Nr. 513, S. 475 bzw. HR I, 1, Nr. 523, S. 485.

⁸³ HR I, 1, Nr. 513, S. 475 f. bzw. HR I, 1, Nr. 523, S. 485.

Nicht in der konkreten Form der Bestimmungen, aber in der Konstellation der Beteiligten und der zugrundeliegenden Intention lassen sich in zeitgenössischen (Land-)Friedensschlüssen Parallelen zu dem von Stralsund finden. Wie der hansisch-dänische Krieg wurde beispielsweise der Süddeutsche Städtekrieg (1387–1389) als „Entscheidungskampf“ zwischen Fürsten und Städten⁸⁴ interpretiert, denn hier standen der Schwäbische und der Rheinische Städtebund einer Koalition von Adligen gegenüber. Auch in diesem Konflikt hatten die Städte einen verbündeten Adligen, den Erzbischof von Salzburg. Einem Schutzabkommen gemäß wollten ihm die Städte während dessen Gefangennahme durch den Herzog von Bayern-Landshut zu Hilfe kommen. Im Verlauf der Auseinandersetzung wandte sich der Erzbischof allerdings von seinen Verbündeten ab. Nach der Niederlage der Städte endete der Krieg im Jahr 1389 mit dem vom König erzwungenen Landfrieden von Eger. Klassischerweise und im Gegensatz zum Stralsunder Frieden sollte er vor allem den Umgang mit Gewaltdelikten regeln. Der Raum der Beteiligten wurde in Landfriedensbezirke eingeteilt, in denen paritätisch von Adligen und Städten besetzten Behörden die Rechtsprechung oblag. Der mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Obmann hingegen wurde vom König bestimmt. Auch andere für die Städte ungünstige Bestimmungen lassen den Landfrieden als für die Adligen günstig erscheinen.⁸⁵ Gewaltdelikte und deren Bestrafung waren ebenfalls Gegenstand des sog. Landfriedens von 1360 in Dänemark,⁸⁶ der in gewissem Sinne als Friedensschluss im Aufstand dänischer Adliger 1357–1360 gegen den dänischen König angesehen werden kann. Inhalt war außerdem die Absicherung der Achtung allgemeiner Rechte verschiedener Gruppen im Reich durch den König, v. a. des Adels und der Geistlichkeit, sowie umgekehrt der königlichen Rechte.⁸⁷ Der ‚Landfrieden‘ ist in eine ganze Reihe rechtlicher Bestimmungen in Form von Handfesten und Landschaftsrechten einzuordnen, anhand derer verschiedene Bevölkerungsgruppen ihre Rechte gegenüber dem Königtum abzusichern und zu erweitern versuchten.⁸⁸

⁸⁴ Schubert 2003, S. 10, 13 f.; eine knappe Zusammenfassung der Ereignisse auf S. 10 f.

⁸⁵ RTA 2, Nr. 72, S. 157–167; s. dazu Angermeier 1956, S. 42–45; Orth 1973, S. 142–147 (v. a. zur Exekution); Schubert 2003, S. 192–200.

⁸⁶ DD 3, 5, Nr. 325, S. 294–309.

⁸⁷ Bøgh 1998, S. 116; Szomlajski 1972, v. a. S. 220–230; zum Verhältnis Waldemars zu den Adligen s. Ulsig 1985.

⁸⁸ Siehe Olesen 2006.

Aus diesen zwei Beispielen, aber auch der Entstehung von Landfriedensbündnissen und -einungen im Allgemeinen,⁸⁹ kann man für das 14. Jahrhundert eine Tendenz zur Suche nach Friedenslösungen ableiten, die unter kleinteiliger Berücksichtigung verschiedener Gruppen in Form vertraglicher Regelungen und Automatismen umsetzbar waren. Zwar war die inhaltliche Distanz des Stralsunder Friedens zu den Landfrieden Oberdeutschlands größer als zu denen des Ostseeraums, wo „der Gedanke der Landfriedenseinung an der Küste nicht zum Tragen gekommen war“.⁹⁰ Doch wie auch die Landfrieden fernab des Meeres verfolgte der Frieden von Stralsund die „Zielsetzung, aufkeimende Konfliktslagen [...] zu verhindern oder zu beenden, indem Normen formuliert wurden, aus denen Instrumente für einen friedlichen Streitaustrag und Zwangsmittel zu deren Durchsetzung hervorgehen sollten“.⁹¹ Ebenso basierte er „noch nicht auf der Komplexitätsreduktion durch Gewaltmonopolisierung [...], sondern auf Konstellationen, in denen eine solche Monopolisierung (noch) nicht erfolgt“ war.⁹² Auf die Monopolisierung der Rechtsprechung verzichtete der dänische König explizit zugunsten der Gerichtsbarkeit der niederdeutschen Gäste. So weit, ein städtisch-dänisches Exekutivorgan (als „Zwangsmittel“) zu kreieren, ging der Stralsunder Frieden daher nicht, der statt einer Monopolisierung der Rechtsprechung eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeitsbereiche vornahm. Im Begegnungsraum von Niederdeutschen und Dänen scheint eine gemeinsame Friedenswahrung im Vorfeld des Friedens von Vordingborg zwar im Raum gestanden zu haben,⁹³ wurde aber durch die kriegerischen Auseinandersetzungen zunichtegemacht. Eine Behörde für niederdeutsch-dänische Streitfälle wäre nach dem Stralsunder Friedensschluss letztendlich auch nicht mehr nötig gewesen, da eben die niederdeutschen Vögte oder königliche Gerichte Streitfälle entscheiden sollten. Dänen konnten außerdem vor den Gerichten in den niederdeutschen Städten

⁸⁹ Allgemein s. dazu Angermeier 1996, S. 108–322; für ein Beispiel s. Stercken 2002; für Landfriedensbündnisse Lübecks mit Adolf von Holstein s. UBStL 3, Nr. 517, S. 550 f. oder mit Albrecht von Mecklenburg s. UBStL 3, Nr. 520, S. 553 f., Nr. 521, S. 554 f.

⁹⁰ Mohrmann 1972, S. 156.

⁹¹ Baumbach/Carl 2018, S. 11.

⁹² Ebd., S. 13.

⁹³ Ein Vertragsentwurf von 1363 sieht in den Raub zu Land und zur See sowie schiffbrüchiges Gut betreffenden Passagen vor, dass *de vorbenomeden stede us [dem dänischen König] helpen [sollen], unde wi en wedder also lange bet en gheschüde, alse vorscreven steyt*, sollte der König widerrechtliches Handeln seiner Amtsleute oder Untertanen nicht korrigieren (HR I, 1, Nr. 295, S. 231). Schließlich sollten laut Waffenstillstand die pommerischen Herzöge zumindest vorläufig bei Streitfällen eingreifen, wenn sie nicht einvernehmlich beigelegt werden konnten (HR I, 1, Nr. 330, S. 288 f.). Noch im August 1367 forcierten die städtischen und dänischen Vertreter in Falsterbo eine Klärung von Streitfragen in Anwesenheit der Beschuldigten auf einer künftigen Tagfahrt (HR, I, 1, Nr. 408 §§ 3, 7, S. 368).

ihr Recht suchen, sodass es in allen niederdeutsch-dänischen Personenkonstellationen und an jedem Ort für jeden möglichen Konflikt eine anerkannte Gerichtsbarkeit gab.⁹⁴ Der Stralsunder Frieden war also eine „interterritoriale Gestaltung von Beziehungsverhältnissen“, die die Dominanz des dänischen Königs durch dessen teilweisen Verzicht auf die Rechtsprechung relativierte.⁹⁵

Statt den Hansen wegen eines für das 14. Jahrhundert nicht ganz untypischen Friedensschlusses ‚Nüchternheit‘ oder ‚Rationalität‘ zuzuschreiben, wie man sie vielleicht Akteuren der modernen Privatwirtschaft unterstellen würde, könnte man mit den Worten Thomas‘ von Aquin davon ausgehen, dass die Städte mittels Krieg versucht hatten, *ad pacem aliquam pervenire perfectiorem, quam prius haberent*.⁹⁶ Als sie die Möglichkeit gesehen hatten, dieses Ziel zu erreichen, setzten sie die Gewalt aus und verhandelten mit der gegnerischen Seite. Das taten sie nicht vergebens, gelang es ihnen doch Bedingungen auszuhandeln, die zunächst die Möglichkeit in sich bargen, einer *ordinata concordia* der *pax hominum* nahezukommen.⁹⁷ Dass der weltliche Frieden trotz anderer Verlautbarungen im Vertragstext nicht ewig währte, gehört zu den Konstanten der Geschichte von Friedensschlüssen. Der wahre Friede war nach mittelalterlichen Vorstellungen ohnehin erst bei Gott zu finden.⁹⁸

4 Die Rolle der Besiegelung und das ständische Denken

Wenn man den Verwandtschaftsgrad des Stralsunder Friedens mitsamt seiner Vorgeschichte zu den gerade genannten Beispielen festlegen wollte, wäre er wohl eher ein Cousin als ein Verwandter ersten Grades. Der Schwäbische Städtebund hatte versucht, „sich endgültig aus der stadtherrlichen Abhängigkeit vom König zu lösen, indem er autonome Reichsrechte für sich reklamierte und sich als Landfriedensbündnis mit Sanktionsgewalt definierte“,⁹⁹ und war gescheitert. Der sog. Landfriede von 1360 zeigt zwar, dass auch in Dänemark rechtliche Beziehungen zwischen den Ständen über landfriedensähnliche Konstruktionen¹⁰⁰ geregelt wurden. Doch war der Stralsunder Frieden nicht das

⁹⁴ Baur 2018, S. 214–222.

⁹⁵ Schubert 2002, S. 134 (Zitat), s. a. S. 126–130, bes. S. 129.

⁹⁶ Thomas von Aquin, *Summa Theologiae*, Qu. XXIX, Art. II, S. 246.

⁹⁷ Augustinus, *De Civitate Dei*, lib. 19, c. 13, S. 377.

⁹⁸ Arnold 1987, S. 146–147; Janssen 1975, S. 545–556; Meier 1996, S. 490–493; Wegener 2002, S. XIX.

⁹⁹ Schubert 2003, S. 145, s. a. S. 274 f.

¹⁰⁰ Christensen 1945, S. 198 („For saa vidt er den nær i slægt med den lange række af ‚Landfriede‘“, „Insofern ist er nahe verwandt mit der langen Reihe von ‚Landfriede‘“).

Resultat einer Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Gruppen innerhalb eines Reiches, im Zuge dessen die Bürger eine dauerhafte Anerkennung als gleichberechtigter Stand erlangen oder ihre Position in der gesellschaftlichen Hierarchie der dänischen Monarchie zu verbessern versuchten. Die auswärtigen Händler benötigten für ihren meist zeitlich befristeten Aufenthalt und die damit verbundenen Aktivitäten im Königreich eine möglichst grundsätzliche und zuverlässige Regelung relevanter Problemfelder. Diese waren nicht unbedingt verfassungsrechtlicher Natur, z. B. im Fall der Regelung von Abgaben, des Warentransports oder des Ver- und Einkaufs von Handelsgütern. Insofern handelt es sich nicht um einen „Friedensvertrag zwischen einem Königreich und dem aufkommenden Bürgertum“,¹⁰¹ ist die Betonung der unterschiedlichen Stände verfehlt. An einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Königtum und Adel dürfte den niederdeutschen Bürgern nicht gelegen gewesen sein.

In diese Richtung deutet die Auffassung von Königtum und Adel, die die Städte als gegebenen Faktor in ihre Argumentation einbezogen. Wie oben erwähnt (s. dazu oben S. 79), stellte der Lübecker Rat die Städte und ihre Verbündeten als Vertreterinnen allgemeiner Interessen dar. Hierfür zog er auch aufständische Adelige¹⁰² als Gewährsleute heran, *quos singulos offendit* [der König],¹⁰³ die nicht gegen das Königtum an sich rebellierten. Der König raube schiffbrüchiges Gut, *vbi et quantum potest, quod non ad regem, verum ad tyrannos et piratas spectat*¹⁰⁴ – er verhielt sich nach städtischer Darstellung also nicht standesgemäß. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass der Konflikt bei angemessener Amtsausführung durch Waldemar nicht entstanden wäre.

Die städtischen Ausfertigungen der Bündnisurkunden erwähnen als Zweck der Bündnisse zwischen Adelligen und Städten die Bekämpfung all jener, die den ‚Gemeinen Kaufmann‘ zur See beraubt haben und berauben. In den Ausfertigungen der Adelligen hingegen ist nur die Rede von der Bekämpfung derjenigen, die zur See rauben.¹⁰⁵ Man könnte daraus ableiten, dass die Adelligen den genuin kaufmännischen Interessen ihrer Verbündeten reserviert gegenüber standen und in ihren Urkunden deshalb nicht den identischen Zweck nannten. Umgekehrt waren die Berührungsängste wohl weniger stark

¹⁰¹ Terra X, 39:43–39:49.

¹⁰² Siehe dazu Bøgh 1998.

¹⁰³ UBStL 3, Nr. 648, S. 694.

¹⁰⁴ UBStL 3, Nr. 637, S. 682.

¹⁰⁵ Bündnis mit den Königen Magnus von Schweden und Haakon von Norwegen von 1361 (HRI, 1, Nr. 260, S. 188), dazugehörige städtische Urkunde (HRI, 1, Nr. 262, S. 190); Bündnis mit König Albrecht von Schweden und Herzog Albrecht von Mecklenburg (UBStL 3, Nr. 712, S. 713), dazugehörige städtische Urkunde (HUB 4, Nr. 243, S. 97); Bündnis mit den Holsteinischen Grafen (UBStL 4, Nr. 641, S. 686).

ausgeprägt: zusammen mit dem oben genannten Verweis der Städte auf die aufständischen Adeligen entsteht der Eindruck, die Städte hätten versucht, die Adeligen als Gewährleute für die eigene Sache einzuspannen. Dem Kaiser gegenüber wurden die adligen Bündnispartner aufgezählt und auf das Bündnis mit den jütischen Adeligen, *ipsius regis vasallis*, hingewiesen, das in anderen Schreiben eher im Hintergrund steht.¹⁰⁶ Die Städte bekämpften also die ständische Gesellschaft nicht, sie bewegten sich argumentativ in ihr, indem sie den angesehenen Adel für sich vereinnahmten. Damit äußerten sie das Gegenteil von einem Wunsch nach Umgestaltung der gesellschaftlichen Hierarchie; sie versuchten lediglich, im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung ihre Interessen durchzusetzen.

Dies spiegelt sich auch im unmittelbaren Kontext des Stralsunder Friedens wider. Erich Hoffmann geht davon aus, dass der Reichsrat unter anderem durch die Anwesenheit Hennings von Putbus „im Sinne des Königs handelte“.¹⁰⁷ An anderer Stelle vermutet er, es habe sich bei der Trennung von Abschluss und Ratifizierung des Vertrages um einen „Wunsch des Königs“ gehandelt, „um dann durch Hinauszögern der Zustimmung noch Vorteile zu erringen“.¹⁰⁸ Die Tatsache, dass sich die städtischen Vertreter mit der Wartezeit auf die Besiegelung durch den dänischen König abfanden, der dann nicht mit dem gewünschten Siegel siegelte, erklärt Hoffmann damit, dass „die meisten Reichsräte sich durch Einzelurkunden auf den Vertrag verpflichtet hatten. Wenn die Abmachungen nicht erfüllt würden, konnte man sich an diese halten.“¹⁰⁹ Auch Aksel E. Christensen ist einer ähnlichen Ansicht, richtet seinen Blick jedoch vor allem auf das Verhältnis zwischen den Reichsräten und dem König. Die Reichsräte hätten formell den Frieden geschlossen; „[t]ilmed dikterede de kongen freden, og det med en saadan tilsidesættelse af den kongelige suverænitet, at kong Valdemars tilslutning til freden blev gjort til en udtrykkelig betingelse for hans tilbagevenden som dansk konge.“¹¹⁰ Damit unterschätzt Christensen wohl die Bedeutung des

¹⁰⁶ UBStL 3, Nr. 649, S. 695 f.

¹⁰⁷ Hoffmann 2006, S. 74.

¹⁰⁸ Hoffmann 1997, S. 157.

¹⁰⁹ Hoffmann 2006, S. 75; ähnlich: Bracke 1999, S. 80; Goetze 1970, S. 121.

¹¹⁰ Christensen 1945, S. 224 („damit diktierten sie dem König den Frieden, und das mit einer solchen Missachtung der königlichen Souveränität, dass der Beitritt König Waldemars zu einer ausdrücklichen Vorbedingung für seine Rückkehr als dänischer König wurde“); etwas zurückhaltender sieht Tägil 1962, S. 372 zwar „[e]n beståmd skillnad“ („eine gewisse Differenz“) zwischen König und Reichsrat, die aber den Reichsrat nicht davon abgehalten habe, die Interessen von König und Reich zu vertreten. Die endgültigen Bedingungen schreibt er hingegen Waldemars Verhandlungspolitik zu (S. 390).

Königs,¹¹¹ zu dessen Pflichten die Friedenswahrung gehörte¹¹² und ohne den die Unterhändler keinen rechtsverbindlichen Vertragsabschluss vornehmen konnten.¹¹³ Zudem stellt sich die Frage nach den Einflussmöglichkeiten der Reichsräte, hätten die deutschen Vögte gegen den Willen des Königs Streitfälle entschieden (zumal unzufriedene Personen sich wohl direkt an den König wenden konnten¹¹⁴ und Waldemar seinen Einfluss auf das Rechtswesen zu festigen sowie auszubauen versuchte¹¹⁵) oder königliche Amtsleute höhere als im Frieden vereinbarte Abgaben gefordert. Ohne offene Rebellion hätte der Reichsrat den Frieden weder praktisch umsetzen noch rechtfertigen können.

Ein Friedensschluss ohne Einbeziehung des Königs wäre in den Worten des später schreibenden Nikolaus von Kues wohl als eine *pax inordinata* angesehen worden, *quando maior oboedit inferiori. Talis pax est deterior quam guerra*.¹¹⁶ Auf die Einhaltung der Rangordnung wurde im Formular von so gut wie allen dänischen Urkunden zum Stralsunder Frieden verwiesen,¹¹⁷ in deren Intitulationes die Räte ihre Position über ihr Verhältnis zum König definieren (*ratgeven unses gnedyghen heren, des hogheborn heren unde vorsten konyng Waldemers des rikes tho Denemarken*¹¹⁸) und ihre Vollmacht für die Verhandlungen von ihrem eigenen Willen (wohl als Teil der *communitas regni*¹¹⁹), dem Reich und vom König herleiten (*by heethe, willen unde vulbord unses heren vorbenomet*¹²⁰). Die Achtung der Friedensbedingungen geloben sie *by eren unde by ghuden truwen ane arghelest*¹²¹ *vor unsen heren den konyng unde syne nakomelynge*, für sich selbst und die Bewohner Dänemarks.¹²² Waldemar hielt später in seiner Bestätigung seine Zustimmung fest (*Unde wente desse zone ghedeghedinghet unde ghemaket is mit usem gantzen willen, witschop, hethe unde vulborth*).¹²³ Auch in den Bestätigungsurkunden König Olafs wurde diese Formulierung weiterverwendet bzw. wurde ausdrücklich

¹¹¹ Hoffmann 1998, S. 285 u. Anm. 86 für weiterführende Literatur.

¹¹² Wadle 2008, S. 38 u. Anm. 2 mit Literaturverweisen.

¹¹³ Vgl. analog dazu z. B. Neitmann 1986, S. 142–144.

¹¹⁴ Andersen 2011, S. 243 f.

¹¹⁵ Bøgh 1988.

¹¹⁶ Nikolaus von Kues, Sermo XVI, c. 15, S. 268.

¹¹⁷ Siehe Hoffmann 1997, S. 155.

¹¹⁸ HR I, 1, Nr. 513, S. 474, Nr. 523, S. 485, Nr. 524, S. 486, Nr. 526, S. 489.

¹¹⁹ Siehe dazu Olesen 2006, S. 21–26.

¹²⁰ HR, I, 1, Nr. 513, S. 474, Nr. 523, S. 485, Nr. 524, S. 486, Nr. 526, S. 489.

¹²¹ Eine Wendung, die nach Mitteis 1950, S. 129 dem Lehnrecht entnommen ist.

¹²² HR I, 1, Nr. 513, S. 477, Nr. 523, S. 485.

¹²³ HR I, 2, Nr. 22, S. 36.

auf Waldemars Zustimmung verwiesen.¹²⁴ Die Formeln dürften im Verhältnis des Königs zu den dänischen Gesandten ihre Entsprechung in der Realität gehabt haben.¹²⁵ Nach Thomas Riis war „die dänische Delegation zu den Verhandlungen im Mai 1370 eher aus ‚Loyalisten‘ zusammengesetzt.“¹²⁶ Ähnliches gilt auch für die drei geistlichen Räte, den Erzbischof von Lund und die Bischöfe von Roskilde und Odense¹²⁷, wohingegen die aufständischen jütischen Adeligen nicht mehr zur ersten Garde des Reichs zu rechnen sind.¹²⁸ Von den am Vertrag beteiligten Reichsräten war also nicht zu erwarten, dass sie die ‚Systemfrage‘ stellten.

Im Jahr 1370 fehlte die Zustimmung des dänischen Königs zum Friedensschluss in Form eines Siegels jedoch noch, sodass die Urkunden, auch wenn die Reichsräte als Teil des dänischen Reiches durch ihre vorweggenommene Co-Ratifizierung bereits gebunden gewesen sein könnten,¹²⁹ keine allgemeine Gültigkeit gehabt und deshalb mehr oder weniger nur die Verhandlungsergebnisse festgehalten haben dürften. ‚Internationale‘ Verträge wurden im 14. Jahrhundert persönlich getroffen,¹³⁰ sodass der Krieg zwischen dem Königreich, dem Waldemar vorstand, und den Städten nur mit seiner Beteiligung formell beigelegt werden konnte. Anzeichen dafür, dass die Städte sich erhofft hatten, über den Kopf des dänischen Königs hinweg den Reichsrat als alleinigen Vertragspartner zu betrachten oder den König in seiner Stellung als Oberhaupt des Reichs anzugreifen, gibt es wenige, die sich bei genauerer Betrachtung jedoch auflösen: In den städtischen Urkunden vom Mai 1370 behielten sich die Städte für den Fall der Nichtbesiegelung des Friedens durch den König vor, selbst über Krieg und Frieden zu entscheiden. Für jedes erdenkliche Szenario – der König siegelt, der König stirbt, der König übergibt seine Macht, der König besiegelt den Frieden nicht – ist festgehalten worden, wie die Städte und der Reichsrat jeweils verfahren sollen. Im Falle einer Nichtbesiegelung soll der Reichsrat als Garant für den Frieden eintreten, was aber nur als Übergangslösung zu verstehen ist, bis Waldemar oder ein anderer König den Frieden bestätigt. Auf diese Weise versuchten Reichsrat und städtische Vertreter, die bisherigen Verhandlungserfolge abzusichern.¹³¹

¹²⁴ HRI I, 2, Nr. 134, S. 145 f.; auch Nr. 136, S. 148.

¹²⁵ Siehe dazu den Beitrag von Carsten Jahnke in diesem Band.

¹²⁶ Riis 1998, S. 222.

¹²⁷ Olesen 1998, S. 213.

¹²⁸ Bøgh 1998, S. 116.

¹²⁹ Lesaffer 2004b, S. 19 f.

¹³⁰ Ebd., S. 18 f.; Mitteis 1950, S. 135–139.

¹³¹ HRI I, 1, Nr. 530, S. 492; zum Verhältnis von Unterhändlervertrag und Ratifikation s. Neitmann 1986, S. 246 f.

In dieser Hinsicht sind auch die Regelungen in der Urkunde über die schonischen Einkünfte zum vermeintlichen Mitspracherecht der Städte bei der dänischen Thronfolge¹³² zu verstehen, die ebenfalls für jedes Szenario die königliche Besiegelung gewährleisten sollten.¹³³ Aus den Bestimmungen spricht demzufolge die Vorläufigkeit der Verträge vom Mai 1370, da die für deren rechtsverbindlichen Abschluss notwendige Besiegelung durch den König zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Für die Vorläufigkeit spricht außerdem, dass auch die Städte im Mai 1370 ihre verschiedenen Siegel unterschiedlich einsetzen wollten. So stellten sie wie der dänische König die Besiegelung ihrer Urkunden *mit unsen groten ingheseghelen* in Aussicht.¹³⁴ Das Warten auf die Bestätigung des Friedens mit dem großen königlichen Siegel fand schließlich erst nach Waldemars Tod mit der Bestätigung des Friedens durch König Olaf ein Ende¹³⁵ – eine gewisse Standhaftigkeit hatten die Städte also an den Tag gelegt. Ob ihre Bemühungen nur halbherzig waren oder durch das Verhalten des Königs erschwert wurden, scheint eher eine Frage des Standpunkts des modernen Betrachters zu sein. Diese Episode vermag aber zu verdeutlichen, wie wenig den städtischen Diplomaten an einer gesellschaftlichen Veränderung gelegen war. Statt diese nach dem militärischen Erfolg zu erzwingen, versuchten sie zunächst, sich durch Übereinkunft mit dem Reichsrat auf alle Eventualitäten vorzubereiten, dann bemühten sie sich um die Bestätigung des Friedensschlusses durch den König und schließlich um das gewünschte Siegel. Revolution geht anders.

Dass nicht mehr die Städte einzelne Privilegien erhielten, sondern ein Privileg für alle Städte ausgestellt wurde, wird gemeinhin als *Novum* des Friedens von Stralsund angesehen.¹³⁶ Die der gemeinsamen Privilegierung zugrundeliegende Auffassung wurde bereits dem Papst gegenüber geäußert. Diesen ließ der Lübecker Rat wissen, der dänische König habe *nobis et nostratibus eodem jure, quod apud nos hansa Theotonica dicitur*, die Privilegien gewährt.¹³⁷ Streng

¹³² Siehe z. B. Dollinger 2012, S. 88 f.; Selzer 2010, S. 68;

¹³³ HR I, 1, Nr. 524, S. 487; s. dazu bereits Schäfer 1879, S. 512; ähnlich argumentiert von Brandt 1970, S. 131, dem folgen auch Bracke 1999, S. 78 f.; Sarnowsky 2015, S. 74 und zuletzt, Kümper 2020, S. 117.

¹³⁴ HR I, 1, Nr. 530, S. 492.

¹³⁵ HR I, 2, Nr. 134, S. 145 f. (UBStL 4, Nr. 310, S. 337–339), auch Nr. 136, S. 148.

¹³⁶ Siehe z. B. Bracke 1999, S. 79; Goetze 1970, S. 121; Hammel-Kiesow 2004, S. 109 f.; Sarnowsky 2015, S. 74.

¹³⁷ UBStL 3, Nr. 648, S. 693: *promissa atque litteris et priuilegijs sub multis libertatibus articulatum positus, nobis et nostratibus eodem jure, quod apud nos hansa Theotonica dicitur, participantibus per ipsum in suis partibus et regno traditis et indultis, sigillata et communita, idem tamen rex eandem compositionem et libertates inibi comprehensas non per sex ebdomadas complete iniuolatas obseruabat.*

genommen ist diese Einheitlichkeit im Stralsunder Frieden jedoch nicht zu finden. Dadurch, dass das städtische Gegenstück zur Privilegienurkunde nur mit dem Stralsunder Siegel versehen war¹³⁸ und die städtischen Verpflichtungen ausschließlich in den Ratifikationsurkunden genannt werden, „spiegelt [...] das Vertragswerk vom Mai 1370 sehr genau die unterschiedliche rechtliche und politische Lage der Vertragspartner wider“¹³⁹, so Ahasver von Brandt. Damit meint er eine durch den militärischen Sieg der Städte erlangte Machtposition. In separaten Urkunden gewähren die jeweiligen Räte den Dänen freien Handel in ihrer Stadt und bestätigen den Frieden – wie es auch später bei der Bestätigung des Friedens durch König Olaf praktiziert wurde.¹⁴⁰ Ursache für diese Vorgehensweise könnte sein, dass es nur die einzelnen Städte waren, die den freien Handel zusichern konnten. Denkbar ist aber auch, dass eben nicht ausschließlich die Hanse als solche oder die Städte in ihrer Gesamtheit die Vertragspartnerinnen waren bzw. der König sie nicht als solche ansah, sondern die jeweiligen Städte, sodass wie etwa beim Landfrieden von Eger die Mitglieder dem Frieden beitreten mussten.¹⁴¹ In der Privilegienurkunde von 1370 werden die Städte einzeln aufgelistet und diejenigen Städte privilegiert, *de mit en yn erem ørloghe begrepen syn unde yn erem rechte*.¹⁴² Das unterscheidet sich nur rudimentär vom Frieden von Vordingborg von 1365, in dem der dänische König mit Verweis auf die Hanse die Rechte *al den ghenen [verleiht], de mit en in ereme rechte sin, dat de Dudesche hense geheten is*.¹⁴³ Doch anders als 1370 beurkundeten und besiegelten die Städte den Frieden gemeinsam, ohne Verweis auf die Hanse.¹⁴⁴ Als Bezugspunkt für eine erstmalige gemeinsame Privilegierung wäre daher – wenn auch nicht in Verbindung „mit einem triumphalen Erfolg der Hanse“¹⁴⁵ und mit geringerer Beteiligung als am Stralsunder Vertragswerk – der Frieden von Vordingborg mehr in den Vordergrund zu rücken.

Die unterschiedlich ausgeprägte Quantität der Besiegelung im Mai 1370 vermag auch einen ständischen Aspekt aufzuzeigen. Stephanie Rüter führt die intensive Produktion von Schriftstücken seitens der Städte im Süddeutschen Städtekrieg auf unterschiedliche, auf Standesunterschieden beruhende Notwendigkeiten zurück. Während sich der Adel wegen seiner natürlichen

¹³⁸ HRI, 1, Nr. 530, S. 491–493.

¹³⁹ Brandt 1970, S. 135.

¹⁴⁰ HRI, 2, Nr. 23–26, S. 37–40, Nr. 138, S. 149 f.

¹⁴¹ RTA 2, Nr. 77–84, S. 181–184.

¹⁴² HRI, 1, Nr. 523, S. 485 bzw. Nr. 513, S. 474 f.; UBStL 4, Nr. 315, S. 345 f.

¹⁴³ HRI, 1, Nr. 370, S. 320.

¹⁴⁴ HRI, 1, Nr. 369, S. 318 f.

¹⁴⁵ Dollinger 2012, S. 88.

sozialen Position „einen wesentlich flexibleren Umgang mit formal getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zu erlauben“ vermochte, beruhte die „Stellung [der Städte] im Reich vor allem auf den ihnen formal zugesprochenen Rechten, Freiheiten und Privilegien. Sie mußten daher auf der Gültigkeit zuvor ausgehandelter Verfahren der Entscheidungsfindung oder schriftlich gegebener Zusicherungen bestehen, da solche Formen eine wesentliche Grundlage ihres sozialen Status bildeten.“¹⁴⁶ Analog dazu könnte die hansische Seite, deren Rechte in Dänemark auf der Privilegierung beruhten, ein größeres Absicherungsbedürfnis, dementsprechend ein größeres Interesse an der Besiegelung einer wenn auch vorläufigen Urkunde durch alle beteiligten Reichsräte und einer detaillierten schriftlichen Ausfertigung gehabt haben als die dänische Seite. Die von den jeweiligen Städten besiegelten Ratifikationen vom Oktober 1371¹⁴⁷ stellten schließlich die „Vertragsparität“¹⁴⁸ her, deren Abwesenheit von Brandt als Machtgefälle zwischen den Beteiligten interpretiert. Auch an der Besiegelung der Urkunden vom Mai 1370 mit dem Stralsunder Siegel lässt sich also die Vorläufigkeit des Friedensschlusses ausmachen, die durch die städtischen Einzelurkunden und die königliche Ratifikation aufgehoben wurde.

5 Ein mittelalterliches Ereignis

Statt das Königtum oder dessen Inhaber infrage zu stellen, versuchten die Städte also, den König als in der bestehenden Ordnung dafür vorgesehene Person dazu zu bringen, die Privilegien zu bestätigen – zunächst durch Verhandlungen, dann durch physische Gewalt, dann wieder durch Verhandlungen. Aus der diplomatischen Anlage des Friedensschlusses ist weniger ein Machtgefälle zwischen der Hanse und dem dänischen Königtum abzuleiten, als vielmehr der vorläufige Charakter der Urkunden vom Mai 1370. Sie hielten noch nicht rechtsverbindliche Verhandlungsergebnisse fest, die der königlichen Bestätigung bedurften, die wiederum seit Mai 1370 ein Ziel der hansischen Diplomatie war. Der Frieden trat jedoch erst nach der Bestätigung durch den König und der Städte im Oktober 1371 in Kraft. Für die Erklärung von Form und Bedingungen des Friedens müssen nicht unbedingt moderne Friedensschlüsse als Bezugspunkt dienen. Mit seiner Funktion einer nachhaltigen, automatisierten Friedenssicherung weist der Stralsunder Frieden Ähnlichkeiten zu den Landfrieden des 14. Jahrhunderts auf. Er sollte individuelle und kollektive Konflikte vermeiden, niedrigschwellig beilegen oder

¹⁴⁶ Rüter 2008, S. 78.

¹⁴⁷ HR I, 2, Nr. 23, 24, S. 37–39.

¹⁴⁸ Brandt 1970, S. 135.

zumindest begrenzen. Ebenso entsprach die Form des Vertragsabschlusses üblichen mittelalterlichen Handelsweisen. In ihren Schreiben und Bündnisverträgen stilisierten sich die offensiven Städte als Verteidigerinnen entlang der Kriterien für den gerechten Krieg, mit dem die Städte auf die Willkür des seines Amtes unwürdigen Königs reagierten. Der Krieg zwischen der Hanse und ihren adeligen Bündnispartnern einerseits sowie dem dänischen König andererseits war ein Konflikt zwischen Akteuren, die ihre jeweilige Position in der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung kannten. Die Eigentümlichkeit, dass die militärisch überlegenen Städte für die Durchsetzung ihrer Interessen dem König wegen seiner gesellschaftlichen Position und trotz seiner Niederlage hinterherlaufen mussten, passte nicht in die Erzählung von hansischer Größe und bürgerlicher Stärke, mit der die Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts den Konflikt ihrer Gegenwart anpasste. Für die mittelalterlichen Geschichtsschreiber hingegen dürften die hansisch-dänischen Auseinandersetzungen und deren Beendigung etwas ganz Gewöhnliches gewesen sein – so gewöhnlich, dass sie kaum eine Erwähnung wert waren.¹⁴⁹

Bibliographie

Andersen 2011 – Per ANDERSEN, *Legal Procedure and Practice in Medieval Denmark* (Medieval Law and Its Practice 11), Leiden (u. a.) 2011.

Angermeier 1956 – Heinz ANGERMEIER, Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert, in: *Historisches Jahrbuch* 76 (1956), S. 34–46.

Angermeier 1996 – Heinz ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1996.

Arnold 1981 – Klaus ARNOLD, Das „finstere“ Mittelalter. Zur Genese und Phänomenologie eines Fehlurteils, in: *Saeculum* 32 (1981), S. 287–300.

Arnold 1987 – Klaus ARNOLD, De bono pacis – Friedensvorstellungen in Mittelalter und Renaissance, in: Jürgen PETERSOHN (Hg.), Überlieferung, *Frömmigkeit, Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlass des achtzigsten Geburtstages von Otto Meyer*, Würzburg, 25. Oktober 1986, Wiesbaden 1987, S. 133–154.

Augustinus, De Civitate Dei – Augustinus, *De Civitate Dei*, ed. Bernhard DOMBART/Alfons KALB, Bd. 2: Lib. XIV–XXII, Stuttgart ⁵1981.

¹⁴⁹ Fritze 1970; Wernicke 1998, S. 2 f.

Behrmann 2004 – Thomas BEHRMANN, *Herrscher und Hansestädte. Studien zum diplomatischen Verkehr im Spätmittelalter* (Greifswalder Historische Studien 6), Hamburg 2004.

Baumbach/Carl 2018 – Hendrik BAUMBACH/Horst CARL, Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung?, in: Dies. (Hgg.), *Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt* (Zeitschrift für historische Forschung 54), Berlin 2018, S. 1–49.

Baur 2017 – Kilian BAUR, *jeghen eere unde recht?* Erich von Pommern und Lübeck 1415/16, in: Rudolf HOLBACH/David WEISS (Hgg.), *Vorderfflik twistringhe unde twydracht. Städtische Konflikte im späten Mittelalter* (Oldenburger Schriften zur Geschichtswissenschaft 18), Oldenburg 2017, S. 183–196.

Baur 2018 – Kilian BAUR, *Freunde und Feinde: Niederdeutsche, Dänen und die Hanse im Spätmittelalter (1376–1513)* (QDHG N. F. 76), Köln (u. a.) 2018.

Baur 2019 – Kilian BAUR, Eigeninitiative und Diplomatie: die Vertretung individueller Interessen und die ‚hansischen Außenbeziehungen‘ im Spätmittelalter, in: Christian HENRICH-FRANKE/Claudia HIEPEL/Guido THIEMEYER/Henning TÜRK (Hgg.), *Grenzüberschreitende institutionalisierte Zusammenarbeit von der Antike bis zur Gegenwart* (Historische Dimensionen Europäischer Integration 30), Baden-Baden 2019, S. 243–266.

Bittner 1924 – Ludwig BITTNER, *Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden*, Berlin (u. a.) 1924 (ND Hildesheim [u. a.] 2005).

Bliese 1991 – John R. E. BLIESE, The just war as concept and motive in the central Middle Ages, in: *Medievalia et humanistica Ser. NS* 17 (1991), S. 1–26.

Bracke 1999 – Niels BRACKE, *Die Regierung Waldemars IV.* (Kieler Werkstücke, Reihe A 21), Frankfurt am Main 1999.

von Brandt 1970 – Ahasver VON BRANDT, Der Stralsunder Friede. Verhandlungsablauf und Vertragswerk 1369–1376. Eine diplomatische Studie, in: *HGbl.* 88 (1970), S. 123–147.

Brunner 1965 – Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien ⁵1965 (ND Darmstadt 1973).

Buschmann/Wadle 2002 – Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE (Hgg.), *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit* (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 98), Paderborn (u. a.) 2002.

Der Frieden von Stralsund als mittelalterliches Ereignis

Bøgh 1988 – Anders BØGH, Nogle træk af Valdemar Atterdags forhold til retsvæsenet, in: Poul ENEMARK/Per INGESMAN/Jens William JENSEN (Hgg.), *Kongemagt og samfund i middelalderen. Festskrift til Erik Ulsig på 60-årsdagen. 13. februar 1988* (Arusia 6), Århus 1988, S. 131–154.

Bøgh 1998 – Anders BØGH, Vmb de Iuten de der Holsten heren hulpre sint. Die dänischen Aliierten der Kölner Konföderation: Die Opposition unter dem jütischen Adel, in: Jörn/Werlich/Wernicke 1998, S. 111–149.

Christensen 1945 – Aksel E. CHRISTENSEN, *Kongemagt og aristokrati. Epoker i middelalderlig dansk statsopfattelse indtil unionstiden*, København 1945 (ND 1968).

Daenell 2001 – Ernst DAENELL, *Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts*, Band 1, Berlin (u. a.)³2001.

Decretales Gregorii P. IX – Decretales Gregorii P. IX., in: Aemilius L. RICHTER/Aemilius FRIEDBERG (Hgg.), *Decretalium Collectiones. Decretalium Gregorii P. IX., Bonifacii P. VIII., Liber sextus decretalium, Clementis P. V. Constitutiones, extravagantes tum viginti Ioannis P. XXII. tum communes* (Corpus Iuris Canonici 2), Leipzig 1879 (ND Graz 1959), Sp. IX–LXII, Sp.1–936.

DD 3, 5 – Carl Andreas CHRISTENSEN (Hg.), *Diplomatarium Danicum*. Raekke 3, Bd. 5: 1357–1360, København 1967.

Dittombée 2015 – Monika DITTOMBÉE, Kapitalisten der ersten Stunde, in: *P.M. History* 12/2015, S. 36–45.

Dollinger 1970 – Philippe DOLLINGER, Die Bedeutung des Stralsunder Friedens in der Geschichte der Hanse, in: *HGbl.* 88 (1970), S. 148–162.

Dollinger 2012 – Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*, Stuttgart⁶2012.

Fischer 2007 – Mattias G. FISCHER, *Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“*. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 34), Aalen 2007.

Fried 1996 – Johannes FRIED (Hg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens im Hohen und Späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996.

Friedland 1991 – Klaus FRIEDLAND, *Die Hanse*, Stuttgart (u. a.) 1991.

Kilian Baur

Fritze 1970 – Konrad FRITZE, Der Stralsunder Frieden im Spiegel der Chronistik des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: Konrad FRITZE/Eckhard MÜLLER-MERTENS/Johannes SCHILDHAUER/Erhard VOIGT (Hgg.), *Neue Hansische Studien* (Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte 17), Berlin 1970, S. 83–91.

Goetze 1970 – Jochen GOETZE, Von Greifswald bis Stralsund. Die Auseinandersetzungen der deutschen Seestädte und ihrer Verbündeten mit König Valdemar von Dänemark 1361–1370, in: *HGbl.* 88 (1970), S. 83–122.

Graichen/Hammel-Kiesow 2013 – Gisela GRAICHEN/Rolf HAMMEL-KIESOW, *Die deutsche Hanse. Eine heimliche Supermacht*, Reinbek bei Hamburg 2013.

Hammel-Kiesow 2004 – Rolf HAMMEL-KIESOW, *Die Hanse*, München ³2004.

Hoffmann 2006 – Erich HOFFMANN, Konflikte und Ausgleich mit den skandinavischen Reichen, in: Jürgen BRACKER/Volker HENN/Rainer POSTEL (Hgg.), *Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos*, Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, Lübeck ⁴2006, S. 66–77.

Hoffmann 1997 – Erich HOFFMANN, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: Die große Zeit Lübecks, in: Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), *Lübeckische Geschichte*, Lübeck ³1997, S. 79–340.

Hoffmann 1998 – Erich HOFFMANN, König Waldemar IV. als Politiker und Feldherr, in: Detlef KATTINGER/Horst WERNICKE (Hgg.), *Akteure und Gegner der Hanse – Zur Prosopographie der Hansezeit* (Hansische Studien 9), Weimar 1998, S. 271–287.

HR I, 1 – Karl KOPPMANN (Hg.), *Hanserezeesse*, I. Abt., Band 1, Leipzig 1870.

HR I, 2 – Karl KOPPMANN (Hg.), *Hanserezeesse*, I. Abt., Band 2, Leipzig 1872.

HUB 4 – Karl KUNZE (Hg.), *Hansisches Urkundenbuch*, Band 4, Halle a. d. Saale 1896.

Jahnke 2014 – Carsten JAHNKE, *Die Hanse*, Stuttgart 2014.

Janssen 1975 – Wilhelm JANSSEN, Art. ‚Friede‘, in: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhard KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 543–591.

Jenks 1996 – Stuart JENKS, Friedensvorstellungen der Hanse (1356–1474), in: Fried 1996, S. 405–439.

Der Frieden von Stralsund als mittelalterliches Ereignis

Jörn/Werlich/Wernicke 1998 – Nils JÖRN/Ralf-Gunnar WERLICH/Horst WERNICKE (Hgg.), *Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien* (QDHG N. F. 46), Köln (u. a.) 1998.

Kiesel 2018 – Dagmar KIESEL, Die Ambivalenz des Guten. Augustin über den gerechten Krieg, in: Dagmar KIESEL/Cleophea FERRARI (Hgg.), *Gerechter Krieg?* (Erlanger Philosophie-Kolloquium Orient und Okzident 3), Frankfurt a. M. 2018, S. 99–132.

Kintzinger/Schneidmüller 2011 – Martin KINTZINGER/Bernd SCHNEIDMÜLLER, Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter – Eine Einführung, in: Martin KINTZINGER (Hg.), *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter* (Vorträge und Forschungen 75), Ostfildern 2011, S. 7–20.

Kurze 1991 – Dietrich KURZE, Krieg und Frieden im mittelalterlichen Denken, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit* (Münstersche historische Forschungen 1), Köln (u. a.) 1991, S. 1–44.

Lesaffer 2004a – Randall LESAFFER (Hg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*, Cambridge 2004.

Lesaffer 2004b – Randall LESAFFER, Peace treaties from Lodi to Westphalia, in: Lesaffer 2004a, S. 9–44.

Kolmer 2001 – Lothar KOLMER, Wieviel Rhetorik braucht ein „gerechter Krieg“? Zur Kriegsrhetorik im 14. Jahrhundert, in: Heinz DOPSCH/Stephan FREUND/Alois SCHMID (Hgg.), *Bayern und Italien. Politik, Kultur, Kommunikation (8.–15. Jahrhundert)*, Festschrift für Kurt Reindel zum 75. Geburtstag (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Beiheft 18 [Reihe B]), München 2001, S. 171–188.

Kümper 2020 – Hiram KÜMPER, *Der Traum vom Ehrbaren Kaufmann. Die Deutschen und die Hanse*, Berlin 2020.

Meier 1996 – Ulrich MEIER, Pax et tranquillitas. Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz, in: Fried 1996, S. 489–523.

Mitteis 1950 – Heinrich MITTEIS, Politische Verträge im Mittelalter, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 67 (1950), S. 76–140.

Mohrmann 1972 – Wolf-Dieter MOHRMANN, *Der Landfriede im Ostseeraum während des Spätmittelalters* (Regensburger historische Forschungen 2), Kallmünz/OPf. 1972.

Näpel 2011 – Oliver NÄPEL, *Das Fremde als Argument. Identität und Alterität durch Fremdbilder und Geschichtsstereotype von der Antike bis zum Holocaust und 9/11 im Comic* (Die Deutschen und das östliche Europa 7), Frankfurt am Main 2011.

Neitmann 1986 – Klaus NEITMANN, *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230–1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaates* (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 6), Köln (u. a.) 1986.

Nikolaus von Kues, Sermo XVI – Nicolai de Cusa, Sermo XVI: Gloria in excelsis Deo, in: Nicolai de Cusa, *Opera omnia*, Bd. 16: *Sermones I* (1430–1441), Fasc. 3: *Sermones XI–XXI*, ed. Rudolf HAUBST/Martin BODEWIG, Hamburg 1977, S. 261–269.

Nickl 2017 – Peter NICKL, Der „gerechte Krieg“ bei Thomas von Aquin, in: Rolf SCHÖNBERGER (Hg.), *Die Bestimmung des Menschen und die Bedeutung des Staates. Beiträge zum Staatsverständnis des Thomas von Aquin* (Staatsverständnisse 103), Baden-Baden 2017, S. 117–130.

Nowak 1996 – Zenon Hubert NOWAK, Waffenstillstände und Friedensverträge zwischen Polen und dem Deutschen Orden, in: Fried 1996, S. 391–403.

Nussbaum 1953 – Arthur NUSSBAUM, Forms and Observance of Treaties in the Middle Ages and the Early Sixteenth Century, in: George Arthur LIPSKY (Hg.), *Law and politics in the world community*, Berkeley (u. a.) 1953, S. 191–196.

Olesen 1998 – Jens E. OLESEN, Der dänische Reichsrat: die hohe Geistlichkeit, in: Jörn/Werlich/Wernicke 1998, S. 207–213.

Olesen 2006 – Jens E. OLESEN, Senmiddelalderens danske stændersamfund, in: Agnes S. ARNÓRSDÓTTIR/Per INGESMAN/Bjørn POULSEN (Hgg.), *Konge og kirke som øvrighedsmagter i dansk senmiddelalder*, Århus 2006, S. 13–36.

Opsahl 2007a – Erik OPSAHL (Hg.), *Feide og fred i nordisk middelalder*, Oslo 2007.

Opsahl 2007b – Erik OPSAHL, Innledning. Konflikt og feide i nordisk middelalder, in: Opsahl 2007a, S. 7–20.

Orth 1973 – Elsbet ORTH, *Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter* (Frankfurter Historische Abhandlungen 6), Wiesbaden 1973.

Poulsen 2007 – Bjørn POULSEN, Adel og fejde i dansk senmiddelalder, in: Opsahl 2007a, S. 85–105.

Puhl 2013 – Jan PUHL, Supermacht des Meeres, in: *Der Spiegel. Geschichte* 4/2013, S. 128–133.

Der Frieden von Stralsund als mittelalterliches Ereignis

Reichberg 2012 – Gregory Martin REICHBERG, Legitimate authority: Aquinas's first requirement of a just war, in: *The Thomist* 76 (2012), S. 337–369.

Reinhardt 1880 – Christian E. F. REINHARDT, *Valdemar Atterdag og hans Kongegjerning*, Kjøbenhavn 1880.

Reinle 2012 – Christine REINLE, Legitimation und Delegitimierung von Fehden in juristischen und theologischen Diskursen des Spätmittelalters, in: Gisela NAEGLER (Hg.), *Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter* (Pariser Historische Studien 98), München 2012, S. 83–120.

Riis 1998 – Thomas RIIS, Die weltlichen Räte König Waldemars, in: Jörn/Werlich/Wernicke 1998, S. 215–222.

RTA 2 – Julius WEIZSÄCKER (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, zweite Abteilung 1388–1397* (Deutsche Reichstagsakten 2), München 1874.

Rüsen 1982 – Jörn RÜSEN, Die vier Typen des historischen Erzählens, in: Reinhart KOSELLECK/Heinrich LUTZ/Jörn RÜSEN (Hgg.), *Formen der Geschichtsschreibung* (Beiträge zur Historik 4), München 1982, S. 514–605.

Russell 1975 – Frederick H. RUSSELL, *The Just War in the Middle Ages* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 3. ser., vol. 8), Bristol 1975 (ND Cambridge [u. a.] 1977)

Rüther 2008 – Stefanie RÜTHER, Geleit, Gesandte und Gerüchte – mediale Strategien auf dem Weg zum spätmittelalterlichen Friedensschluß am Beispiel des ersten Süddeutschen Städtekriegs, in: Bent JÖRGENSEN/Raphael KRUG/Christine LÜDKE (Hgg.), *Medien und Konfliktbewältigung vom 12. bis zum 19. Jahrhundert* (Documenta Augustana 18), Augsburg 2008, S. 55–81.

Sarnowsky 2015 – Jürgen SARNOWSKY, The ‚Golden Age‘ of the Hanseatic League, in: Donald HARRELD (Hg.), *A Companion to the Hanseatic League* (Brill's Companions to European History 8), Leiden (u. a.) 2015, S. 64–100.

Schäfer 1879 – Dietrich SCHÄFER, *Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische Geschichte bis 1376*, Jena 1879.

Schildhauer 1984 – Johannes SCHILDHAUER, *Die Hanse. Geschichte und Kultur*, Leipzig 1984.

Schmidt 2010 – Peter SCHMIDT, *Bellum iustum. Gerechter Krieg und Völkerrecht in Geschichte und Gegenwart*, Inauguraldiss. Frankfurt am Main 2010.

Kilian Baur

Schubert 2002 – Ernst SCHUBERT, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Buschmann/Wadle 2002, S. 123–152.

Schubert 2003 – Alexander SCHUBERT, *Der Stadt Nutz oder Notdurft? Die Reichsstadt Nürnberg und der Städtekrieg von 1388/89* (Historische Studien 476), Husum 2003.

Selzer 2010 – Stephan SELZER, *Die mittelalterliche Hanse*, Darmstadt 2010.

Selzer/Ewert 2001 – Stephan SELZER/Ulf Christian EWERT, Verhandeln und Verkaufen, Vernetzen und Vertrauen. Über die Netzwerkstruktur des hansischen Handels, in: *HGBll.* 119 (2001), S. 135–161.

Skyum-Nielsen 1984 – Niels SKYUM-NIELSEN, König Waldemar V. Atterdag von Dänemark. Persönlichkeit und Politik, in: *HGBll.* 102 (1984), S. 5–20.

Stercken 2002 – Martina STERCKEN, Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten, in: Buschmann/Wadle 2002, S. 185–211.

Stoob 1995 – Heinz STOOB, *Die Hanse*, Graz (u. a.) 1995.

von Stromer 1976 – Wolfgang VON STROMER, Der innovatorische Rückstand der hansischen Wirtschaft, in: Knut SCHULZ (Hg.), *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag*, Köln (u. a.) 1976, S. 204–217.

Szomlajski 1972 – Leif SZOMLAJSKI, Rigslovgivning og indenrigspolitik under Valdemar Atterdag 1354–60, in: *Historie*, Ny række 9,2 (1972) S. 193–231.

Tägil 1962 – Sven TÄGIL, *Valdemar Atterdag och Europa*, Lund 1962.

Terra X – *Die Deutsche Hanse: Eine heimliche Supermacht*, Teil 1, Dokumentation von Gisela Graichen und Peter Prestel, Erstausstrahlung ZDF 2011 (DVD).

Thomas von Aquin, *Summa Theologiae – Divi Thomae Aquinatis ordinis praedicatorum doctoris angelici a Leone XIII P.M. gloriose regnante catholicarum scholarum patroni coelestis renunciati Summa Theologica* [...], *Secunda Secundae Partis*, Bd. 3, Rom 1886.

UBStL2 – *Urkundenbuch der Stadt Lübeck* (Codex diplomaticus Lubecensis Abt. 1), hg. v. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 2, Lübeck 1858.

Der Frieden von Stralsund als mittelalterliches Ereignis

UBStL 3 – *Urkundenbuch der Stadt Lübeck* (Codex diplomaticus Lubecensis Abt. 1), hg. v. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 3, Lübeck 1871.

UBStL 4 – *Urkundenbuch der Stadt Lübeck* (Codex diplomaticus Lubecensis Abt. 1), hg. v. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 4, Lübeck 1873.

Ulsig 1985 – Erik ULSIG, Valdemar Atterdags mænd, in: Aage ANDERSEN/Per INGESMAN/Erik ULSIG (Hgg.), *Festskrift til Troels Dahlerup på 60-årsdagen den 3. december 1985* (Arusia 5), Århus 1985, S. 257–286.

Wadle 2008 – Elmar WADLE, Die Wahrung des Landfriedens als Aufgabe des Herrschers. Gedanken zur Regentschaft Friedrich Barbarossas und Friedrichs II., in: Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI (Hgg.), *Die Anfänge des öffentlichen Rechts*, Bd. 2: *Von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II.* (Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi 21), Bologna (u. a.) 2008, S. 37–66.

Wegener 2002 – Bernd WEGENER, Einführung: Kriegsbeendigung im Spannungsfeld zwischen Gewalt und Frieden, in: Ders. (Hg.), *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart* (Kriege in der Geschichte 14), Paderborn (u. a.) 2002, S. XI–XXVIII.

Wernicke 1998 – Horst WERNICKE, Der Stralsunder Frieden von 1370. Höhepunkt hansischer Machtentfaltung oder ein Ereignis unter vielen?, in: Jörn/Werlich/Wernicke 1998, S. 1–16.

Ziegler 2004 – Karl-Heinz ZIEGLER, The influence of medieval Roman law on peace treaties, in: Lesaffer 2004a, S. 147–161.

